

§ 250

**Verletzung der Dienstvorschriften über den Dienst auf Schiffen,
Booten und anderen schwimmenden Mitteln**

(1) Wer Dienstvorschriften über den Dienst an Bord oder andere dienstliche Weisungen, die den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln betreffen, verletzt und dadurch die Sicherheit eines Schiffes, Bootes oder eines anderen schwimmenden Mittels gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vor Erfüllung seiner Dienstpflichten ein gefährdetes Schiff, Boot oder ein anderes schwimmendes Mittel verläßt.

(3) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch schwere Folgen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird im Falle des Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und im Falle des Abs. 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 251

Verletzung der Meldepflicht

(1) Wer vorsätzlich eine Meldung falsch oder unrichtig erstattet oder es unterläßt, eine Meldung zu erstatten, wird, wenn dadurch eine Gefährdung der Einsatzbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe oder andere schwere Folgen herbeigeführt werden, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 252

Nötigung und Widerstand gegen Vorgesetzte, Wachen oder Streifen

(1) Wer einen Vorgesetzten oder einen Angehörigen einer Wache oder Streife während oder wegen der Erfüllung dienstlicher Pflichten tätlich angreift oder durch Widerstand an der Erfüllung dienstlicher Pflichten hindert oder sie bei Ausübung ihrer Dienstpflichten nötigt, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat unter Anwendung oder Androhung des Gebrauchs von Waffen begeht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft,

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird im Falle des Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren und im Falle des Abs. 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 253

Mißbrauch der Dienstbefugnisse

(1) Wer seine Dienstbefugnisse oder als Vorgesetzter seine Dienststellung mißbraucht und dadurch nachteilige Folgen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Vorgesetzter gegen einen Unterstellten rechtswidrig Gewalt anwendet, ihn mißhandelt oder zu unerlaubten oder entwürdigenden Handlungen nötigt,

(3) Wer die im Abs. 1 bezeichnete Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 254

Beleidigung Vorgesetzter oder Unterstellter

(1) Wer als Unterstellter einen Vorgesetzten beleidigt oder verächtlich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.